

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 31. März 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Münchhausenstadt Bodenwerder beschlossen:

Artikel I.

Satzungsänderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Betreuungs- und Öffnungszeiten**

über 3 Jahre (Kindergarten):

Die Regelbetreuung in den Kindergartengruppen findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Vormittagsplatz) und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nachmittagsplatz) statt. Eine Ganztagsbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als Sonderöffnung (erweiterte Betreuung) bezeichnet. Die Sonderöffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 14.00 Uhr können halbstündlich gebucht werden. Von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eine Buchung im Stundentakt möglich. Die regelmäßige Betreuungszeit in der Integrationsgruppe findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

unter 3 Jahre (Krippe):

Die Regelbetreuung in der Krippengruppe findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die Sonderöffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr können halbstündlich gebucht werden. Von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist eine Buchung nur im Stundentakt möglich.

über 3 Jahre (Naturgruppe)

Die Naturgruppe hat eine Regelbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Sonderöffnungszeiten stehen nicht zur Verfügung.

Über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Ab einer Betreuungszeit von 5,0 Stunden (Anwesenheitsdauer bis 13.00 Uhr) ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen möglich.

Die Kindertagesstätte wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 01.01.). Aus besonderem Anlass kann die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Anmelde-, Platzvergabe- und Aufnahmeverfahren

- (1) Durch die Erziehungsberechtigten ist bei der Münchhausenstadt Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, ein Antrag auf einen Betreuungsplatz schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Vorjahres des maßgeblichen Betreuungsjahres gemäß § 3 zu stellen.
- (2) Bis Ende Februar erfolgt die Platzvergabe für das darauffolgende Betreuungsjahr. Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache zwischen der Münchhausenstadt Bodenwerder und ggfs. den anderen Trägern nach übergeordneten Prioritäten und Kriterien sowie einem standardisierten Ablaufverfahren (Anlage 1 und Anlage 2).
- (3) Die Münchhausenstadt Bodenwerder offeriert den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsangebot, welches innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang durch die Erziehungsberechtigten schriftlich anzunehmen ist; anderenfalls entfällt das Betreuungsangebot.
- (4) Freie oder freiwerdende Plätze im laufenden Kindergartenjahr werden entsprechend einem festgelegten Ablaufverfahren nachbesetzt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung im Bereich der Münchhausenstadt Bodenwerder.

Ein Kind darf in die Kindertagesstätte nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) die Vorlage des Impfbuches/-Passes und
- b) eine Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in der Tageseinrichtung erfolgt ist

Grundsätzlich ist für den Bereich der Kindertagesstätte angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen ist auch auf die Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen (§12 Abs. 3 KiTaG).

Bei einer Anmeldung der Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist von den Erziehungsberechtigten ein Arbeitsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung von mehr als 6 Stunden notwendig ist. Hierdurch soll den Familien gerecht werden, die zwingend eine längere Betreuungszeit benötigen.

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist die Kindertagesstätte nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen.

Artikel II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bodenwerder, 31. März 2022

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Dornette
Bürgermeister

gez. Sebastian Rode
Stadtdirektor